

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abt. 1 - Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 05.10.2018  
Zahl: LRH-BEG-24/1-2018  
Telefon: 0676 83332-202  
E-Mail: office@lrh-ktn.at

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, mit dem das Kärntner Objektivierungsgesetz, das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (34. K-DRG-Novelle) und das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (27. K-LVBG-Novelle) geändert werden, Zl. 01-VD-LG-1848/8-2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs vom 7. September 2018 und nehmen hiermit wie folgt Stellung:

### **§ 16 Abs. 2 K-OG - Betrauung**

Im Allgemeinen ist eine zeitliche Befristung von Spitzenfunktionen im Landesdienst zu begrüßen. Dies folgt einer allgemein gängigen Praxis, welche in der Privatwirtschaft, aber auch im öffentlichen Sektor angewandt wird. Einige Regelungen in diesem Zusammenhang sollten dennoch einer Überprüfung unterzogen werden.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf sieht in § 16 Abs. 2a K-OG nunmehr eine zweimalige Befristung von bestimmten Leitungsfunktionen auf die Dauer von jeweils fünf Jahre vor. Erst die dritte Betrauung mit der Leitungsfunktion soll unbefristet erfolgen. In diesem Zusammenhang wäre zu überlegen, ob nicht die Betrauung der genannten Funktionsträger gänzlich befristet erfolgen sollte. So könnte alle fünf Jahre die erfolgreiche Funktionsausübung festgestellt werden. Dies setzt jedoch ein transparentes Verfahren sowie objektive Beurteilungskriterien voraus.

Unklar ist, wie der Erfolg der bisherigen Funktionsausübung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens nach § 16 Abs. 2b im Detail festgestellt werden soll. Es fehlen hierzu eigenständige Kriterien oder ein Verweis auf die Beurteilungskriterien in § 19 K-OG. Auch in den Erläuterungen wird darauf nicht konkret Bezug genommen. Für den LRH wäre es jedenfalls notwendig, dass im Stellungnahmeverfahren objektive und nachvollziehbare Beurteilungskriterien angewendet werden. Der LRH sieht gerade die Definition von Umfang und Inhalt des

Stellungnahmeverfahrens als wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Transparenz im Verfahren. Generell wäre zu überlegen, dass mit den Funktionsträgern Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, deren Zielerreichung in weiterer Folge Einfluss auf die Gesamtbewertung der Aufgabenerfüllung haben. Beispielsweise könnten hierbei Ziele wie Budgeteinhaltung, bürgerorientiertes Verwaltungshandeln oder der Beitrag des Funktionsträgers zu den Wirkungszielen festgelegt werden. Zudem wäre auch eine Überarbeitung der Beurteilungskriterien des § 19 K-OG überlegenswert.

#### **§ 41a K-DRG bzw. § 10b K-LVBG – Leitungsfunktionen/Ausgleichszulage**

Für den Fall, dass die befristete Funktionsausübung ohne Weiterbestellung endet, kommt der Funktionsträger lt. Gesetzesentwurf in den Genuss einer Ausgleichszulage nach § 166b, wenn er die Gründe dafür, dass er nicht weiterbestellt worden ist, nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit, schlichtes Auslaufen der Funktionsperiode). Eine Weiterbestellung setzt jedoch eine nach objektiver Bewertung festgestellte erfolgreiche Funktionsausübung voraus. Im Umkehrschluss wäre daher bei einem schlichten Auslaufen des Vertrages von einer mangelnden Zielerreichung auszugehen, die der Funktionsträger sehr wohl zu vertreten hat. Eine Ausgleichszulage sollte daher bei solchen Spitzenpositionen nicht gewährt werden, wenn eine Weiterbestellung aus Mangel an Erfolg und Zielerreichung versagt wurde.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Der LRH teilt die Einschätzung der Landesamtsdirektion, dass sich die Kosten, die für die Mitwirkung des Personalberaters bisher erwachsen sind, verringern werden. In den Erläuterungen finden sich hierzu prognostizierte Einsparungen i.H.v. maximal 123.464,86 EUR durch den Wegfall der externen Beraterkosten für das Überprüfungsverfahren zur Beurteilung der Verwendung in Leitungsfunktionen. Generell sieht der LRH ebenfalls eine Umschichtung der zu setzenden Vollzugsmaßnahmen und Verfahrensschritte vom bisherigen Überprüfungsverfahren hin zum Bestellungs- bzw. Weiterbestellungsverfahren für Leitungsfunktionen.

Konkrete Aufwandsschätzungen zum neuen Stellungnahmeverfahren nach § 14 Abs. 2b werden von der Landesamtsdirektion nicht angeführt. Eine Gegenüberstellung des zeitlichen Aufwands für das neue Stellungnahmeverfahren im Vergleich zur bisher in regelmäßigen Abständen durchgeführten Verwendungsbeurteilung wäre jedoch aus Sicht des LRH zur Gesamtbeurteilung der Auswirkungen hilfreich gewesen. Dem LRH ist in diesem Zusammenhang aber bewusst, dass eine Einschätzung des konkreten Stundenaufwands für eine Stellungnahme erst mit einer Festlegung von Umfang und Inhalt der Stellungnahme erfolgen kann (siehe obige Anmerkungen zu § 14 Abs. 2b).

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA